

Satzung der Gemeinde Wangerland
über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes
„Hohenkirchen“

Aufgrund des § 162 Abs.1 Ziffer 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wangerland über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hohenkirchen“ vom 14.04.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 8 (Seite 41) vom 15.06.2005 und einer Ergänzung zur Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 12 (Seite 68) vom 17.10.2005 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenkirchen, den

(Mühlena)

Bürgermeister